

59a/2023 Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank für das Jahr 2022 (vom.....)

Antrag zum Dispositiv Ziffer II von Hans-Peter Amrein:

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 11. Abs. 2 Ziff. 4-6 des Kantonalbankgesetzes vom 28. September 1997, nach Einsichtnahme in die Anträge des Bankrates vom 2. März 2023 und der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen vom 22. März 2023,

beschliesst:

- II. Die Gewinnverwendung erfolgt nach geänderter Würdigung der eingegangenen Risiken durch Bank- und Kantonsrat und nach Vorliegen eines revidierten 153. Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank auf Antrag des Bankrates gemäss § 26 des Kantonalbankgesetzes.

Begründung:

Die Geschäftstätigkeit der Bank und der Bankorgane im Geschäftsjahr 2022 widerspricht zu Teilen dem Gesetz über die Zürcher Kantonalbank (951.1), § 2, § 3, § 7 und § 8. Die eingegangenen Risiken kommen einem massiven Klumpenrisiko für den Bund gleich; der Kanton Zürich würde im Konkursfall der Bank aufgrund der eingegangenen Risiken im Hypothekarbereich (das Hypothekarbuch der Bank beläuft sich aufgrund der publizierten Bilanz auf CHF 96.838 Mia) und des Derivatebuches/der eingegangenen Risiken im Derivatehandel (siehe Seite 276 Jahresrechnung Stammhaus, Total vor Berücksichtigung der Netting Verträge) unweigerlich zahlungsunfähig.



Hans-Peter Amrein